

Allgemeine Vertrags- Geschäftsbedingungen

Unser Fahrtraining findet am 28. und 29. September 2023 bei jeder Witterung statt. Der Kunde erklärt sich durch seine Anmeldung zu Programmänderungen bereit. Das gebuchte Programm wird dem Kunden verrechnet. Der Kunde hat durch Verschiebung oder Änderung der Angebote keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

Stornierung durch den Kunden

Bei einer Annullation durch den Kunden behalten wir uns folgende Verrechnung vor:

vor dem 22. September 2023: 0%

ab 22. bis 29. September 2023 / oder Nichterscheinen: 100%

Die Rechnungsausstellung erfolgt nach dem Event

Teilnahmebedingungen

Eine gute Gesundheit ist bei allen Anlässen Voraussetzung. Die Teilnehmer verpflichten sich, Hedin Automotive Schweiz über allfällige gesundheitliche Probleme, Allergien, Behinderungen oder weitere wichtige Punkte in Kenntnis zu setzen. Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und derjenigen aller anderen am Kurs beteiligten Personen, müssen Sie sich während den praktischen Kursteilen an die Anweisungen der Instrukturen/Moderatoren halten.

- gültiger Führerausweis Kat. B
- Kleiden Sie sich - der Veranstaltung und Wetter entsprechend, da Sie sich während dem Training auch im Freien aufhalten.
- festes Schuhwerk um die Pedale sicher betätigen zu können

Bild- und Videoaufnahmen:

Es werden Bild- und Videoaufnahmen beim Event gemacht, die für Marketingzwecke verwendet werden.

Verzicht Risiken, Versicherungen und Leistungen im Schadenfall

Der Teilnehmer ist durch *Hedin Automotive Schweiz* nicht versichert. Der Teilnehmer verpflichtet sich für genügenden und gültigen Versicherungsschutz (Unfall- und Krankenversicherung). Diese Versicherungen müssen vom Teilnehmer selbst abgeschlossen werden. Obwohl wir dem Kunden ein optimales Arrangement bieten, sind bei Anlässen und Events, Unfälle nie ganz ausgeschlossen. *Hedin Automotive Schweiz übernimmt dafür keine Haftung. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.*

Da die Fahrzeuge der BMW Schweiz AG über keine Voll- wie Teilkaskoversicherung verfügen, wird bei einem Kollisionsschaden die Privathaftpflicht des Benutzers oder die Private Unfallversicherung zur Abwicklung hinzugezogen. Die Deckung der Haftpflicht aller BMW Schweiz AG Fahrzeugen beträgt bis EUR 100'000'000.-- pauschal für Personen- Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall (begrenzt bei Personenschäden auf EUR 12'000'000.-- je geschädigte Person). Die Fahrzeuge sind nicht gegen Parkschäden versichert. Die Kostenbeteiligung bei Schäden verursacht durch unbekannte Dritte beträgt max. CHF 750.-- Die Leistungen für die Unfall und Insassenversicherung sind folgendermaßen: Todesfall: CHF 150'000.-- Invalidität: CHF 300'000.-- Heilbehandlungskosten: inkl. Medikamente, Spital- und Kuraufenthalte in der allg. Abteilung, betraglich unbegrenzt während 5 Jahren mit Ausnahme von Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden, bis höchstens CHF 20'000.-- pro Versicherten. Stehen dem Versicherten Leistungen von Sozialversicherern aus der beruflichen Vorsorge, anderer Schadenversicherer oder eines haftpflichtigen Dritten zu, so ergänzt die Gesellschaft diese Leistungen Dritter bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten. Werden Schäden festgestellt und fallen Reparaturkosten an, welche durch unsachgemäße Benutzung über dem üblichen Verschleiß liegen kann ein Selbstbehalt von max. CHF 2'500.-- an den Nutzer verrechnet werden. Schäden durch unsachgemäße Benutzung sind: Angefahrene Felgen, Beschädigte Bereifung, Abgenutzte oder Beschädigte Sitze, Türverkleidungen wie auch Seitenverkleidungen und Armaturenbrett. Dazu zählen auch Beschädigungen am

HEDIN AUTOMOTIVE SCHWEIZ AG

Dachhimmel und den Verkleidungen /Hutablage und Heckrollo im Kofferraum. Ebenfalls werden fehlende zum Fahrzeuginventar gehörende Zubehörteile (z.B Ladekabel. Schlüssel etc.) verrechnet.

Zulassung/Versicherung/Haftung des Benutzers

Das Fahrzeug ist auf die BMW Schweiz AG zugelassen und haftplichtversichert. Eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) und eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestehen jedoch nicht! Die Gewährleistung einer Versicherungsdeckung für das gelegentliche Lenken fremder Fahrzeuge – im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung – ist Sache des Benutzers. Der Benutzer haftet gegenüber BMW vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für jeden von ihm oder einem berechtigten Fahrer schuldhaft verursachten Schaden am Fahrzeug (auch Untergang, Abhandenkommen oder Beschlagnahme) mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von max. CHF 2'500.-- und für GKL + / M-Modellbaureihen von max. CHF 4'500.--. Sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Benutzers oder eines berechtigten Fahrers zurückzuführen ist, haftet der Benutzer im vollen Umfang. Gleiches gilt, wenn der Schaden - unabhängig vom Verschuldungsgrad -im Rahmen der Benutzung durch einen unberechtigten Fahrer, dem das Fahrzeug vom Benutzer vertragswidrig zur Verfügung gestellt wurde, bei einer Benutzung außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks oder während des Verzuges des Benutzers mit der Rückgabe des Fahrzeuges eintritt. Der Benutzer ist von der Haftung in dem Masse befreit, als Dritte aus Vertrag für den Untergang und Schäden am Fahrzeug aufkommen. Der Benutzer ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadens nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern. Wenn es die Umstände gestatten, hat er hierzu Weisungen von BMW einzuholen und diese zu beachten.

Meldepflicht bei grobfahrlässigem Verstoß gegen geltende Verkehrsregeln, Bussen

Wird der Fahrzeugbenutzer wegen eines groben Verstoßes gegen geltende Verkehrsregeln angehalten, hat er den Beamten unverzüglich die Besitzlage des Fahrzeuges – Eigentum der BMW (Schweiz) AG – bekannt zu geben, um eine Konfiszierung möglichst zu verhindern. Allfällige Busenverfügungen werden dem Benutzer zur direkten Erledigung zugestellt; BMW ist verpflichtet, den Polizei-Organen den Namen des Benutzers/Fahrers bekanntzugeben.

Schadenfälle

Der Benutzer verpflichtet sich, BMW sowie der Polizei Unfälle, Diebstahl und andere Schadenfälle unverzüglich zu melden. Der Benutzer verpflichtet sich, alle diesbezüglich erforderlichen und nützlichen Belege unverzüglich an BMW zu senden und insbesondere folgende Angaben zu machen:

- Datum, Zeit und Ort des Schadens;
- Angaben über Führerschein des Fahrers (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum);
- Adresse und Versicherungs-Nr. der anderen Unfallbeteiligten sowie amtl. Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge;
- detaillierter Unfallbericht (einschliesslich Zeichnung) sowie Namen und Adressen möglicher Zeugen;
- Schadensausmass (Verletzung, Tod, Sachschaden);
- Angabe des derzeitigen Aufenthaltsortes des Fahrzeuges.

BMW sowie deren Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen haften in keinem Fall für irgendwelche Schäden, die dem Benutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeuges entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich, BMW von sämtlichen Ansprüchen aus Vertrags- oder Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeuges, insbesondere im Zusammenhang mit Unfällen, schadlos zu halten. BMW ist berechtigt, bei Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim Benutzer Rückgriff zu nehmen.

Samstagern, 5. Juli 2023

Hedin Automotive Schweiz AG